



**Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wachau über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht	2
§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	2
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	3
§ 5 Erlaubnisantrag.....	4
§ 6 Erlaubniserteilung.....	4
§ 7 Erlaubnisversagung.....	5
§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers	5
§ 9 Haftung und Sicherheiten.....	6
§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz	7
§ 11 Gebührenschuldner	7
§ 12 Gebührenberechnung	8
§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	8
§ 14 Gebührenerstattung.....	9
§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten.....	9
§ 16 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten	9
§ 17 Übergangsregelung	9
§ 18 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten.....	10
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	11

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wachau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern und Werbeelemente (z.B. Hinweisschilder);
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;

8. das Aufstellen von Warenautomaten, Warenauslagen, Warenständern, Blumenkübeln und anderen dekorativen Elementen;
9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
13. Plakatierung im öffentlichen Straßenraum, Werbung für Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Konzerte, Messen, Märkte);
14. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten;
15. das Aufgraben des Straßenkörpers;
16. die Sperrung des Straßenkörpers aufgrund vorzunehmender Arbeiten;
17. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 22 Abs. 1 Sächs-StrG;
18. die Anlage einer zweiten und jeder weiteren Zufahrt zu einer öffentlichen Straße.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
2. Dekorationen aus Anlass genehmigter Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher, mildtätiger und politischer Art, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;

5. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke, Fassaden-
dämmsysteme und Werbung an der Stätte der Leistung und
 - a) in einer Höhe von durchgängig mindestens 2,50 m über Gehweg- und Radwegen und seit-
lichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. in einer Höhe von mindestens
4,50 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
 - b) nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Dies gilt nur, soweit die
Befestigung der Anlage auf privatem Grund erfolgt und eine Gehwegmindestbreite von
1,00 m verbleibt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen
bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn
die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage
vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer
der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Wachau zu stellen. Die Gemeinde kann Erläute-
rungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädi-
gung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag
Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des
Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind
bei der Gemeinde Wachau und/oder beim Landratsamt Bautzen als jeweils zuständige Straßenver-
kehrsbehörden zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Wachau. Sie wird
auf Zeit oder bis zum Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen
erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernut-
zungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derje-
nige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte,
noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen , wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder bei zurückliegenden Sondernutzungen die Pflichten nach §§ 8 und 9 oder Nebenbestimmungen verletzt hatte.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird . Die Gemeinde ist spätestens eine 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Werbeträger dürfen nicht angebracht und aufgestellt werden:
1. an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlage sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
 2. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht oder die Verkehrssicherheit gefährden oder behindern;
 3. an Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen, Stützwänden und Geländern;
 4. an Bäumen.
- (4) Für Werbeträger an Straßenlaternen gilt zudem, dass das Maß zwischen Unterkante und Boden bei
1. Gehwegen mindestens 2,20 m;
 2. Radwegen mindestens 2,50 m;
 3. gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und
 4. Fahrbahnen mindestens 4,50 m
- wegen des nötigen Lichtraumprofils betragen muss.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Erlaubnisnehmer hat die Fläche in Absprache mit der Gemeinde verkehrssicher zu schließen. Die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr

wieder zur Verfügung steht, ist der Gemeinde anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren, soweit nicht anders vereinbart ist.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren).

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 13 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Der Anspruch auf Erstattung der Gebühren erlischt spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Sondernutzung. Von der Erstattung ausgenommen sind die für die Vornahme der Amtshandlung zu entrichtenden Verwaltungskosten gemäß Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 11 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EURO, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs-satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Wachau vom 13.09.2000 außer Kraft.

Wachau, den 20.12.2018

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 20.12.2018

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Siegel

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

als Anlage zu § 10 der Satzung der Gemeinde Wachau über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
1.	Inanspruchnahme von Straßen und Gehwegen durch:			
1.1	Aufstellen von Containern, Bauwagen, Baumaschinen, Silos und Baufahrzeuge	je Objekt	bis 3 Tage bis 1 Woche jede weitere Woche	10,00 € 20,00 € 5,00 €
1.2	Baumaterialablagerung, Baustelleneinrichtungen, Gerüste	je angefangene m ²	Woche	1,00 €
1.3	Aufstellen von Kleider-/Schuhcontainern	je Stellplatz mit Nutzungsvereinbarung	Jahr	30,00 €
2.	Werbung			
2.1	Aushänge, Bekanntmachungen in den Schaukästen	max. bis A4 Stück	Woche	2,00 €
2.2	Anbringen von Werbeplakaten (Lichtmasten)	max. bis A1 (594 x 841 mm = 0,5 m ²) einseitig	Tag	0,60 €
2.3	Werbeanlagen für Veranstaltungswerbung an Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend / dauerhaft auf öffentlichen Flächen angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen (max. 2,0 m ²)	< 0,5 m ² und > 1,0 m ²	Tag Woche Monat	2,00 € 10,00 € 20,00 €
		über 1 m ²	Tag Woche Monat	4,00 € 25,00 € 60,00 €
2.4.	dauerhaft angebrachte Hinweisschilder (max. 0,5 m ²)	je Schild	Jahr	30,00 €
2.5	Werbetafeln am Werbeturm	1,50 x 1,25 m gemeindeansässige Firmen zugewandte abgewandte Seite zur Staats-/Kreisstraße	Jahr Jahr	100,00 € 50,00 €
		nicht gemeindeansässige Firmen zugewandte abgewandte Seite zur Staats-/Kreisstraße	Jahr Jahr	200,00 € 100,00 €

Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
3.	Anbieten von Waren und Leistungen			
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör auf Gehwegen und Plätzen	je angefangene m ²	monatlich	1,50 €
3.2	Ortsfeste bauliche Anlagen Verkaufsstände, Kioske u. ä., auch fahrbare Anlagen mit festem Standort	je angefangene m ²	Tag Woche Monat	2,00 € 10,00 € 40,00 €
3.3	Verkaufsstände und Verkaufswagen ohne ortsfesten Standort Der Standplatz ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.	je angefangene m ²	Tag Woche Monat Jahr	2,00 € 8,00 € 12,00 € 50,00 €
4.	Anlagen und Einrichtungen			
4.1	Waren - /Verkaufsautomaten	je Objekt	Jahr	60,00 €
4.2	Warenständer, Warenauslagen	je lfd. Meter	Tag Woche Monat Jahr	2,50 € 5,00 € 7,50 € 20,00 €
4.3	Schaukästen mit einer Ausladung von mehr als 0,15 m in den öffentlichen Raum	je Objekt	Jahr	60,00 €
5.	Straßen- und Gehwegsperrungen Gebührenerhebung auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung			
5.1	Verkehrsrechtliche Anordnungen je Anordnung (VRAO) nach § 45 StVO	je Anordnung	1 Tag Bis 3 Tage bis 1 Woche bis 2 Wochen bis 1 Monat bis 3 Monate bis 6 Monate bis 12 Monate	25,00 € 30,00 € 40,00 € 60,00 € 70,00 € 120,00 € 150,00 € 200,00 €
5.2	Verkehrsrechtliche Anordnungen (VRAO) im vereinfachten Verfahren nach RSA, Teil A, Abschnitt 1.3.1, Abs. 10	Grundanordnung Einzelanordnung	 1 Tag 1 Woche 2 Wochen 1 Monat	100,00 € 15,00 € 20,00 € 25,00 € 40,00 €
5.3	Schachtarbeiten		Monat	50,00 €
6.	Zufahrten und Zugänge			
6.1	Anlage und Änderung einer Zufahrt je Grundstück	Zufahrt	einmalig	150,00 €

Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
7.	Sonstige Sondernutzung			
7.1	Sonstige Sondernutzung, die keinem der angeführten Punkte zugeordnet werden kann		Tag Monat Jahr	0,25 bis 250,00 € 2,50 bis 500,00 € 25,00 bis 2.500,00 €
8.	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen			
	Bei nicht erlaubten aber durchgeführten erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen beträgt die Sondernutzungsgebühr das Zweifache der gemäß Nrn. 1-7 festzusetzenden Gebühren.			
9.	Verwaltungskosten			
	Für die Bemessung der Höhe der Verwaltungskosten gilt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wachau in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.			